

# Bekanntgabe der Wohn- und Nutzflächeneinheiten gem. § 4 Abfallgebührenordnung

für das Objekt: \_\_\_\_\_  
(Straße und Hausnummer)

Eigentümer/in: \_\_\_\_\_

## **1. Wohneinheiten (WE):**

**Gesamtanzahl der Wohnungen:** \_\_\_\_\_

Stockwerk:	Anzahl Küche(n) <sup>(1)</sup>	Anzahl Räume <sup>(2)</sup>	Stockwerk:	Anzahl Küche(n) <sup>(1)</sup>	Anzahl Räume <sup>(2)</sup>
UG:			4. OG.		
EG:			5. OG.		
1. OG.			6. OG.		
2. OG.			7. OG.		
3. OG.			8. OG.		

- (1) Jede Küche zählt als 1 WE. Bei offener Bauweise sind pro Wohnung z. B. für Küche/Esszimmer oder Küche/Essen/Wohnen 1 WE in dieser Spalte einzutragen.
- (2) Anzuführen sind alle Haupträume, wie z. B. Wohn-, Kinder- und Schlafzimmer, Galerien und Wintergärten. Weiters sind alle Räume über 6 m<sup>2</sup> (z. B. Hobbyräume, Schrankräume, Arbeits-/Wirtschaftsräume, usw.) bekannt zu geben.  
Nicht zu berücksichtigen sind Nebenräume: Badezimmer, WC, Garderobe, Heiz- und Technikräume, Räume mit einer kleineren Nutzfläche als 6 m<sup>2</sup>, unbewohnbare Keller- und Dachbodenräume (außer im Sinne § 4 Abs. 2).

## **2. Geschäftseinheiten:**

Auszufüllen für alle Räumlichkeiten, die nicht Wohnzwecken dienen und gewerblich genutzt werden, wie z. B. Betriebe, Geschäfte, Büros, usw.

Gesamtnutzfläche: \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>

Davon entfallen auf:

Geschäftslokale: \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>

Büroräume: \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>

Lagerräume: \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>

Werkstätten: \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>

Garagen (gebührenfrei): \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>

Sanitärräume: \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>

Stiegenhäuser u. Gänge: \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>

Sonstige Räumlichkeiten \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie das ausgefüllte und unterschriebene Formular an:

Stadtmagistrat Innsbruck  
Gemeindeabgaben – Vorschreibung  
Maria-Theresien-Str. 18  
6020 Innsbruck  
oder: [post.abgabenvorschreibung@innsbruck.gv.at](mailto:post.abgabenvorschreibung@innsbruck.gv.at)

In Ihrem Interesse dürfen wir Sie weiters auf die Bestimmungen der Abfallgebührenordnung (AFGO) der Landeshauptstadt Innsbruck ([www.innsbruck.gv.at](http://www.innsbruck.gv.at) > Umwelt/Verkehr > Abfallberatung > Abfallgebührenordnung der Stadt Innsbruck) aufmerksam machen.

Wir weisen auf die Meldepflicht nach § 4 der AFGO hin:

Werden auf einem Grundstück neue Räumlichkeiten errichtet oder bestehende so verändert, dass sich deren Zuordnung als Wohnraum oder Nutzflächeneinheit ändert (z. B. Zubau, Dachgeschossausbau, Neubau, etc.), hat der Gebührenschuldner dies dem Stadtmagistrat Innsbruck, Amt für Gemeindeabgaben, nach Fertigstellung bzw. mit Beginn der Nutzung unverzüglich mitzuteilen (unabhängig davon, ob die Räumlichkeiten tatsächlich bewohnt oder benützt werden).

Für Fragen sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Gemeindeabgaben gerne für Sie da. Parteienverkehr Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr, telefonisch während der Amtsstunden (die Durchwahl der AnsprechpartnerInnen finden Sie auf der Homepage).

## **Datenschutzrechtliche Information (Art. 13 DSGVO)**

zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Amt für Gemeindeabgaben.

Bitte beachten Sie, dass wir die von Ihnen bekannt gegebenen Daten ausschließlich zur Bearbeitung, Entscheidung und Berechnung Ihres Antrages auf Abänderung des Sammelbehältervolumens (Bestellung, Abmeldung) von Restmüll- und Bioabfallbehältern verwenden. Alle damit verbundenen Verwaltungstätigkeiten basieren auf folgenden Gesetzen bzw. Verordnungen:

- Tiroler Abfallgebührengesetz - AbfallGebG (LGBl. Nr. 36/1991 in der geltenden Fassung)
- der Abfallgebührenordnung der LH Innsbruck 2015 (GR-Beschluss vom 18.06.2015 in der geltenden Fassung)
- der Müllabfuhrordnung der LH Innsbruck 2021 (GR-Beschluss vom 17.11.2021 in der geltenden Fassung)

Die Daten werden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben gelöscht (z. B. § 132 und §§ 207 bis 209a, 238 BAO, § 1478 ABGB).

Nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes haben alle Personen das Recht auf Auskunft, Richtigstellung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und auf Widerspruch bei Einwilligung (DSGVO). Es besteht keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling. Diese Rechte können Sie schriftlich und mit Identitätsnachweis über [datenschutz@innsbruck.gv.at](mailto:datenschutz@innsbruck.gv.at) ausüben. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für die Durchführung Ihrer Betroffenenrechte gesetzlich vorgeschrieben. Für Fragen zum Datenschutz steht Ihnen die Datenschutzbeauftragte unter [datenschutz@innsbruck.gv.at](mailto:datenschutz@innsbruck.gv.at) zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie im Internet auf <https://www.innsbruck.gv.at>. Schließlich haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde ([dsb@dsb.gv.at](mailto:dsb@dsb.gv.at), [www.dsb.gv.at](http://www.dsb.gv.at)).

Die weiteren rechtlichen Grundlagen (wie z. B. zu „Abgabenbehördliche Maßnahmen“, Verwaltungsübertretungen, etc.) finden Sie auf unserer Homepage unter: [www.innsbruck.gv.at/Datenschutz-Gemeindeabgaben](http://www.innsbruck.gv.at/Datenschutz-Gemeindeabgaben)

Auf Wunsch händigt Ihnen Ihre Sachbearbeiterin/Ihr Sachbearbeiter die Datenschutzinformationen in Papierform aus.

---